



CAJ/64/7

Original: Englisch

DATUM: 30. August 2011

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Vierundsechzigste Tagung
Genf, 17. Oktober 2011

UPOV-INFORMATIONSDATENBANKEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, einen aktuellen Bericht über die Entwicklungen bezüglich des Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten seit der dreiundsechzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) vom 7. April 2011 zu vermitteln. Das Programm für Verbesserungen der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten ist in der Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben.

2. Es wird daran erinnert, daß der Beratende Ausschuß auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung vom 29. Oktober 2008 in Genf eine Vereinbarung zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (UPOV-WIPO-Vereinbarung) bezüglich der UPOV-Datenbank für Pflanzensorten billigte:

„a) Die WIPO soll die Datenerfassung für die UPOV-ROM übernehmen und die erforderliche Unterstützung zur Durchführung des Programms für Verbesserungen leisten, die insbesondere Optionen für den Eingang von Daten in verschiedenen Formaten und die Unterstützung bei der Zuordnung von UPOV-Codes an alle Einträge beinhaltet (vergleiche Dokumente CAJ/57/6, Absätze 3 und 8 und TC/44/6, Absätze 12 und 17). Zudem soll die WIPO die Entwicklung einer webbasierten Version der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten und die Vorkehrungen zur Herstellung von CD-ROM-Versionen dieser Datenbank übernehmen und die erforderliche technische Unterstützung bezüglich der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform leisten (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absätze 18 bis 21 und TC/44/6, Absätze 27 bis 30).

b) Die UPOV soll zustimmen, daß Daten in der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten in den Suchdienst der WIPO, Patentscope®, aufgenommen werden können. Werden Daten von anderen Parteien als Verbandsmitgliedern eingereicht

(z. B. von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD), wäre die Genehmigung zur Nutzung der Daten im WIPO-Suchdienst Patentscope® Sache der betreffenden Parteien.“

3. Gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung, hat Herr José Appave, Leitender Datenbankadministrator der WIPO, *Brand Database Unit, Global Databases Service*, die Aufgabe übernommen, die Datenerfassung für die UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten (UPOV-ROM) vorzunehmen (vergleiche Rundschreiben E-1190). Die Regelungen für die Einreichung von Daten für die UPOV-ROM gemäß der Absichtserklärung zwischen der UPOV und dem Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) („UPOV-CPVO Absichtserklärung“) (vergleiche Dokument CAJ/57/6, Absatz 6) sind nicht von dieser Entwicklung betroffen.

4. Ebenfalls gemäß der UPOV-WIPO-Vereinbarung nahm Frau Lili Chen, Softwareentwicklerin, die von der Abteilung *Brand Database, Global Databases Service*, der WIPO eingestellt wurde, um in Vollzeitbeschäftigung am Programm der Verbesserungen betreffend die UPOV-ROM zu arbeiten, am 1. Mai 2010 ihre Tätigkeit auf.

5. Folgende Abschnitte vermitteln einen aktuellen Bericht über die Entwicklungen bezüglich des Programms und enthalten einige Vorschläge.

Unterstützung für Beitragsleistende

6. Anlage II dieses Dokuments enthält eine Zusammenfassung aller Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2010. Im Laufe des Jahres 2011 nahm das Verbandsbüro mit folgenden Verbandsmitgliedern Kontakt auf, um zu prüfen, welche Vorkehrungen getroffen werden müssten, damit diese Daten beitragen könnten:

- | | | |
|---------------------------|---------------|-----------------------|
| • Albanien | • Jordanien | • Paraguay |
| • Argentinien | • Kenia | • Republik Korea |
| • Aserbaidshans | • Kirgisistan | • Singapur |
| • Belarus | • Kolumbien | • Südafrika |
| • Bolivien | • Kroatien | • Trinidad und Tobago |
| • China | • Marokko | • Tunesien |
| • Costa Rica | • Mexiko | • Ukraine |
| • Dominikanische Republik | • Nicaragua | • Uruguay |
| • Georgien | • Oman | • Usbekistan |
| • Island | • Panama | • Vietnam |

7. In Beantwortung dieses Ansatzes wurde die Abteilung für die Datenbank für Marken der WIPO von folgenden Verbandsmitgliedern kontaktiert und hat begonnen, Lösungen zu entwickeln, damit diese Daten in NICHT-TAG Format übermitteln können:

- | | | |
|-----------------|---------------|-------------|
| • Aserbaidshans | • Kirgisistan | • Südafrika |
| • Belarus | • Marokko | • Uruguay |
| • Israel | • Mexiko | • Vietnam |
| • Japan | • Singapur | |

8. Hinsichtlich der Beitragsleistenden, die keine UPOV-Codes für die eingereichten Daten angegeben haben, wurde von der WIPO Brand Database Unit ein Verfahren entwickelt, um fehlende UPOV-Codes der eingereichten Daten für die Datenbank für Pflanzensorten anzugeben. Dieses Verfahren wurde verwendet, um den Beitragsleistenden UPOV-Codes vorzuschlagen, damit für zu allen Daten der Datenbank für Pflanzensorten UPOV-Codes eingetragen werden können.

9. In bezug auf die Unterstützung, die Beitragsleistenden gewährt wird, wird daran erinnert, daß alle, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der beigebrachten Daten verantwortlich sind (vergleiche Programm, Abschnitt 2.4). In Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geleistet wird, wird der Beitragsleistende auch weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich sein. Die Beitragsleistenden werden also stets gebeten werden, allen an den von ihnen gelieferten Daten vorgenommenen Änderungen, einschließlich der Hinzufügung oder Änderung von UPOV-Codes, zuzustimmen, bevor diese Daten dann in die Datenbank für Pflanzensorten übernommen werden.

10. Auf der vierundsechzigsten Tagung des CAJ wird weiter über die jüngsten Entwicklungen berichtet werden.

Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten

11. Aus seiner achtundzwanzigsten außerordentlichen Tagung vom 8. April 2011 billigte der Rat die Einführung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten und billigte, daß die webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten allen Nutzern frei zugänglich gemacht werden soll (vergleiche Dokument C(Extr.)/28/3 „Bericht über die Entscheidungen“, Absatz 13).

12. In Abschnitt 1 des Programms heißt es: „[...] Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten „VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten“, gegebenenfalls abgekürzt: „VARDAT“. Es wurde vereinbart, daß es sinnvoll wäre, die Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten zu ändern, um ein visuelles Symbol mit der Datenbank assoziieren zu können. Aufgrund der Rückmeldungen von Verbandsmitgliedern in bezug auf frühere Vorschläge wurde vereinbart, daß der Name der Datenbank für Pflanzensorten in „PLUTO“ (**PL**ant varieties in the **U**POV system: **T**he **O**mnibus) geändert werden sollte.

13. Eine Präsentation der unveröffentlichten webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der vierundsechzigsten Tagung des CAJ erfolgen.

14. Der CAJ wird ersucht, die Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

PROGRAMM FÜR VERBESSERUNGEN DER DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

*wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ)
auf seiner neunundfünfzigsten Tagung vom 2. April 2009 in Genf gebilligt*

1. Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten

In Anbetracht der Absicht, eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten zu entwickeln, wird nicht auf „UPOV-ROM“ verwiesen. Die vollständige Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten wird lauten „VARDAT-Datenbank für Pflanzensorten“, gegebenenfalls abgekürzt: VARDAT.

2. Unterstützung für Beitragsleistende

2.1 Das Büro wird weiterhin Verbindung mit allen Verbandsmitgliedern und Beitragsleistenden zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, die gegenwärtig keine Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einreichen, nicht regelmäßig Daten einreichen oder keine Daten mit UPOV-Codes einreichen. Sie werden in jedem einzelnen Fall ersucht, die Art Unterstützung zu erläutern, die es ihnen ermöglichen würde, regelmäßig vollständige Daten für die Datenbank für Pflanzensorten einzureichen.

2.2 Die bezeichneten Mitarbeiter der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sollen zusammen mit dem Büro als Reaktion auf den von den Verbandsmitgliedern und denjenigen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten, unter 2.1 ausgewiesenen Unterstützungsbedarf nach Lösungen für all diejenigen suchen, die Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten leisten.“

2.3 Dem Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) und dem Technischen Ausschuß (TC) wird jährlich ein Lagebericht vorgelegt.

2.4 Hinsichtlich der den Beitragsleistenden geleisteten Unterstützung besagt die „Allgemeine Anmerkung und Haftungsausschluß“ für die UPOV-ROM: „[...] Wer Beiträge zur UPOV-ROM leistet, ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich. [...]“. Somit wird der Beitragsleistende in Fällen, in denen Beitragsleistenden Unterstützung geleistet wird, weiterhin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Daten verantwortlich sein.

3. In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten

3.1 Datenformat

3.1.1 Für die Einreichung von Daten für die Datenbank für Pflanzensorten sollen insbesondere folgende Optionen für Datenformate entwickelt werden:

- a) Daten im XML-Format;
- b) Daten in Excel-Spreadsheets oder Word-Tabellen;
- c) Datenlieferung mittels Online-Webformular;
- d) eine Option für Beitragsleistende, nur neue oder geänderte Daten einzureichen.

3.1.2 Gegebenenfalls ist die Neustrukturierung von Datenfeldelementen zu erwägen, beispielsweise, wenn Teile der Felder obligatorisch sind und andere nicht.

3.2 Qualität und Vollständigkeit der Daten

Folgende Datenanforderungen sind in die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmen:

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<000>	Anfang des Datensatzes und Datensatzstatus	obligatorisch	Anfang des Datensatzes soll obligatorisch sein	obligatorisch, vorbehaltlich der Entwicklung einer Möglichkeit, den Datensatzstatus zu berechnen (durch Vergleich mit früher eingereichten Daten)
<190>	Land oder Organisation, das/die Informationen erteilt	obligatorisch	obligatorisch	Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Codes kontrollieren
<010>	Datensatztyp und (Sorten-) Kennzeichen	obligatorisch	beide obligatorisch	i) Bedeutung von „(Sorten-) Kennzeichen“ in bezug auf Element <210> klären; ii) überprüfen, ob der Datensatztyp „BIL“ beizubehalten ist; iii) Datenqualitätskontrolle: anhand der Liste der Arten des Datensatzes kontrollieren
<500>	Art--Lateinischer Name	obligatorisch, bis der UPOV-Code angegeben wird	obligatorisch (auch wenn der UPOV-Code angegeben ist)	
<509>	Art--landesüblicher Name in Englisch	obligatorisch, wenn kein landesüblicher Name in der Landessprache (<510>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<510>	Art--landesüblicher Name in einer anderen Landessprache als Englisch	obligatorisch, wenn kein englischer landesüblicher Name (<509>) angegeben wird	nicht obligatorisch	
<511>	Art--UPOV-Taxoncode	obligatorisch	obligatorisch	i) auf Anfrage soll das Büro den Beitragsleistenden bei der Zuordnung der UPOV-Codes unterstützen; ii) Datenqualitätskontrolle: die UPOV-Codes anhand der Liste der UPOV-Codes kontrollieren; iii) auf anscheinend falsche Zuordnung von UPOV-Codes überprüfen (z. B. falscher Code für die Art)

CAJ/64/7
Anlage I, Seite 3

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
SORTEN-BEZEICHNUNGEN				
<540>	Datum + Bezeichnung, vorgeschlagen, erstes Erscheinen oder erster Eintrag in die Datenbank	obligatorisch, wenn keine Anmeldebezeichnung (<600>) angegeben wird	i) <540>, <541>, <542>, oder <543> sind obligatorisch, wenn <600> nicht angegeben ist ii) Datum nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<541>	Datum + vorgeschlagene Bezeichnung, veröffentlicht		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<542>	Datum + Bezeichnung, genehmigt	obligatorisch, wenn geschützt oder in eine Liste eingetragen	vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen; ii) mehr als eine genehmigte Bezeichnung für eine Sorte zulassen (d. h. wenn eine Bezeichnung genehmigt ist, dann aber ersetzt wird) iii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<543>	Datum + Bezeichnung, zurückgewiesen oder zurückgenommen		vergleiche <540>	i) Bedeutung klären und umbenennen ii) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente
<600>	Anmeldebezeichnung	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
<601>	Synonym der Sortenbezeichnung		nicht obligatorisch	
<602>	Handelsbezeichnung		nicht obligatorisch	i) Bedeutung klären ii) mehrere Einträge zulassen
<210>	Anmeldenummer	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	in Verbindung mit <010> zu prüfen
<220>	Antragstag	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch	Erläuterung abgeben, wenn DATENFELD <220> nicht ausgefüllt ist
<400>	Datum der Veröffentlichung der Daten des Antrags (Schutzerteilung)/Einreichung(Eintragung in eine Liste)		nicht obligatorisch	
<111>	Nummer der Erteilung (Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	i) <111> / <151> / <610> oder <620> sind obligatorisch, wenn erteilt oder eingetragen ii) Datum nicht obligatorisch	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Beseitigung von Unstimmigkeiten bezüglich des Status des DATENFELDES<220>
<151>	Datum der Veröffentlichung der Daten bezüglich der Erteilung (Schutz)/ Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<610>	Anfangsdatum--Erteilung(Schutz)/Eintragung (Eintragung in eine Liste)	obligatorisch, falls vorhanden	vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datum kann nicht früher sein als <220>
<620>	Anfangsdatum--Erneuerung der Eintragung (Eintragung in eine Liste)		vergleiche <111>	i) Datenqualitätskontrolle: obligatorische Bedingung in bezug auf andere Elemente; ii) Datenqualitätskontrolle: Datum kann nicht früher sein als <610> iii) Bedeutung klären
<665>	Berechnetes künftiges Ablaufdatum	obligatorisch, falls Erteilung/Eintragung in eine Liste	nicht obligatorisch	
<666>	Art des Datums, gefolgt von „Enddatum“	obligatorisch, falls vorhanden	nicht obligatorisch	
BETEILIGTE PARTEIEN				
<730>	Name des Antragstellers	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	obligatorisch, wenn ein Antrag vorhanden ist	
<731>	Name des Züchters	obligatorisch	obligatorisch	Bedeutung von „Züchter“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <733>)
<732>	Name des Erhaltungszüchters	obligatorisch, falls in eine Liste eingetragen	nicht obligatorisch	mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Erhaltungszüchter kann sich ändern)
<733>	Name des Rechtsinhabers	obligatorisch, falls geschützt	obligatorisch, falls geschützt	i) Bedeutung von „Rechtsinhaber“ gemäß Dokument TGP/5 klären (vergleiche <731>) ii) mit Angabe des Anfangs- und des Enddatums (der Rechtsinhaber kann sich ändern)
<740>	Art anderer Parteien, gefolgt vom Namen der Partei		nicht obligatorisch	
INFORMATIONEN ÜBER GLEICHWERTIGE ANTRÄGE IN ANDEREN HOHEITSGEBIETEN				
<300>	Vorrangiger Antrag: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<310>	Sonstige Anträge: Land, Datensatztyp, Antragstag, Antragsnummer		nicht obligatorisch	
<320>	Andere Länder: Land, Bezeichnung, falls von der Bezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<330>	Andere Länder: Land, Anmeldebezeichnung, falls von der Anmeldebezeichnung im Antrag verschieden		nicht obligatorisch	
<900>	Sonstige einschlägige Informationen (phrasenindexiert)		nicht obligatorisch	

<u>DATEN-FELD</u>	<u>Beschreibung des Elements</u>	<u>Derzeitiger Status</u>	<u>Vorgeschlagener Status</u>	<u>Erforderliche Datenbankentwicklungen</u>
<910>	Bemerkungen (wortindexiert)		nicht obligatorisch	
<920>	Datenfelder von Informationselementen, die sich seit der letzten Übertragung geändert haben (fakultativ)		nicht obligatorisch	Option für automatische Generierung entwickeln (vergleiche 2.1.1. a))
<998>	FIG		nicht obligatorisch	
<999>	Bildkennzeichen (für künftige Anwendung)		nicht obligatorisch	Möglichkeit schaffen, einen Hyperlink zum Bild anzugeben (z. B. Website einer Behörde)

3.3 Obligatorische „Elemente“

3.3.1 Was die Elemente betrifft, die in Abschnitt 3.2 als „obligatorisch“ angegeben sind, werden die Daten nicht von der Datenbank für Pflanzensorten ausgeschlossen, wenn dieses Element fehlt. Dem Beitragsleistenden wird jedoch ein Bericht über die Nichteinhaltung zugestellt.

3.3.2 Eine Zusammenfassung der Nichteinhaltungen wird dem TC und dem CAJ jährlich vorgelegt.

3.4 Zeitpunkte des gewerbsmäßigen Vertriebs

3.4.1 In der Datenbank für Pflanzensorten wird auf der nachstehenden Grundlage ein Element erstellt, um die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde:

Element <XXX>: Zeitpunkte, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde (nicht obligatorisch)

	<u>Bemerkung</u>
i) Behörde, die [folgende] Informationen erteilt	Zweibuchstabencode der ISO
ii) Hoheitsgebiet des gewerbsmäßigen Vertriebs	Zweibuchstabencode der ISO
iii) Zeitpunkt, an dem die Sorte im Hoheitsgebiet erstmals gewerbsmäßig vertrieben* wurde (*Der Begriff „gewerbsmäßiger Vertrieb“ wird verwendet, um „durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben“ (Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) oder gegebenenfalls „mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden sein“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens) zu erfassen.	gemäß dem Format JJJJ[MMTT] (Jahr[MonatTag]): Monat und Tag werden nicht obligatorisch sein, falls nicht verfügbar
iv) Informationsquelle	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX>

	<u>Bemerkung</u>
v) Stand der Information	obligatorisch für jeden Eintrag in das Element <XXX> (eine Erläuterung oder ein Verweis ist anzugeben, wo eine Erläuterung erteilt wird (z. B. Website der Behörde, die die Daten für dieses Element einreicht))
<i>Anmerkung: Für denselben Antrag könnte die Behörde unter i) mehr als einen Eintrag für die Elemente ii) bis v) vornehmen. Sie könnte insbesondere Informationen über den gewerbsmäßigen Vertrieb im „Hoheitsgebiet des Antrags“, jedoch auch in „anderen Hoheitsgebieten“ erteilen.</i>	

3.4.2 Folgender Haftungsausschluß soll neben der Überschrift des Elements in der Datenbank erscheinen:

„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Quelle der Informationen‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“

4. Häufigkeit der Einreichung von Daten

Die Datenbank für Pflanzensorten wird so aufgebaut, daß sie die Aktualisierung in einer von den Verbandsmitgliedern bestimmten Häufigkeit ermöglicht. Vor der Fertigstellung und Veröffentlichung der webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird keine Änderung der Aktualisierungshäufigkeit vorgeschlagen, d. h. die Beitragsleistenden werden ersucht, ihre Daten zweimonatlich zu aktualisieren. Nach Abschluß dieses Stadiums werden der TC und der CAJ ersucht zu prüfen, ob Möglichkeiten zu schaffen sind, die Daten häufiger zu aktualisieren.

5. Einstellung der Aufnahme von Dokumenten mit allgemeinen Informationen in die UPOV-ROM

Da diese Informationen auf der UPOV-Website problemlos verfügbar sind, werden folgende Dokumente mit allgemeinen Informationen nicht mehr in die UPOV-ROM aufgenommen werden:

- Anschriften der Sortenschutzämter
- Liste der Verbandsmitglieder
- Titelseite mit zweckdienlichen Informationen
- UPOV: Seine Bedeutung und seine Tätigkeit („UPOV-Faltblatt“)
- Liste der UPOV-Veröffentlichungen

6. *Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten*

6.1 Eine webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten wird entwickelt werden. Die Möglichkeit, CD-ROM-Versionen der Datenbank für Pflanzensorten herzustellen, ohne die Dienste von Jouve in Anspruch nehmen zu müssen, wird parallel zur webbasierten Version der Datenbank entwickelt.

6.2 Ein aktueller Bericht über den vorgesehenen Zeitplan für die Entwicklung einer webbasierten Version der Datenbank für Pflanzensorten wird dem TC und dem CAJ vorgelegt werden.

7. *Gemeinsame Suchplattform*

Dem CAJ und dem TC wird über die Entwicklungen bei der Einrichtung einer gemeinsamen Suchplattform Bericht erstattet werden. Vorschläge bezüglich einer gemeinsamen Suchplattform werden dem TC und dem CAJ zur Prüfung vorgelegt werden.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

BERICHT ÜBER DIE NUTZUNG DER UPOV-CODES DURCH
VERBANDSMITGLIEDER UND ANDERE BEITRAGSLEISTENDE

	Beitragleistender	Anzahl neuer Beiträge zur UPOV-ROM im Jahr 2010 ¹	UPOV-Codierung der Daten
1.	Albanien	—	-
2.	Argentinien	0	-
3.	Aserbajdschan	—	-
4.	Australien	6	Ja
5.	Belarus	—	-
6.	Belgien*	6.	Ja
7.	Bolivien	—	-
8.	Brasilien	4	Ja
9.	Bulgarien*	6	Ja
10.	Chile	2	Ja
11.	China	—	-
12.	Costa Rica	—	-
13.	Dänemark*	5	Ja
14.	Deutschland*	6	Ja
15.	Dominikanische Republik	—	-
16.	Ecuador	1	Nein
17.	Estland*	4	Ja
18.	Europäische Union*	6	Ja
19.	Finnland	3	Ja
20.	Frankreich*	5	Ja
21.	Georgien	—	-
22.	Irland*	3	Ja
23.	Island*	—	-
24.	Israel	0	-
25.	Italien*	4	Nein
26.	Japan	1	Nein
27.	Jordanien	—	-
28.	Kanada	4	Ja
29.	Kenia	—	-
30.	Kirgistan	0	-
31.	Kolumbien	0	Nein

6 zeigt an, daß neue Daten für alle sechs (6) neuen Versionen der im Jahr 2010 erschienenen UPOV-ROM eingereicht wurden.

— Reichen derzeit keine Daten für die UPOV-ROM ein.

* Die Daten werden über das CPVO eingereicht.

CAJ/64/7
Anlage II, Seite 2

	Beitragleistender	Anzahl neuer Beiträge zur UPOV-ROM im Jahr 2010 ¹	UPOV-Codierung der Daten
32.	Kroatien	—	-
33.	Lettland*	1	Ja
34.	Litauen*	2	Ja
35.	Marokko	—	-
36.	Mexiko	—	-
37.	Neuseeland	6	Ja
38.	Nicaragua	—	-
39.	Niederlande*	5	Ja
40.	Norwegen*	3	Ja
41.	Oman	—	-
42.	Österreich*	3	Ja
43.	Panama	—	-
44.	Paraguay	—	-
45.	Polen*	5	Ja
46.	Portugal*	1	Ja
47.	Republik Korea	5	Nein
48.	Republik Moldau	2	Ja
49.	Rumänien*	6	Ja
50.	Russische Föderation	4	Ja
51.	Schweden*	4	Ja
52.	Schweiz*	4	Ja
53.	Singapur	—	-
54.	Slowakei*	4	Ja
55.	Slowenien*	6	Ja
56.	Spanien*	5	Ja
57.	Südafrika	—	-
58.	Trinidad und Tobago	—	-
59.	Tschechische Republik*	5	Ja
60.	Tunesien	—	-
61.	Türkei	4	Ja
62.	Ukraine	—	-
63.	Ungarn*	6	Ja
64.	Uruguay	—	-
65.	Usbekistan	—	-
66.	Vereinigte Staaten von Amerika	6	Nein
67.	Vereinigtes Königreich*	6	Nein
68.	Vietnam	—	-
69.	OECD	2	Ja

[Ende der Anlage II und des Dokuments]